

# Statuten des Basler Billard-Clubs

9. April 2015

## I. Name, Zweck und Sitz

### Art. 1 Persönlichkeit

Der Basler Billard-Club (BBC), gegründet am 24. Januar 1908, ist eine Körperschaft im Sinne der Art. 60-79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er ist Mitglied der Sektion Carambole des Schweiz. Billard-Verbandes (SBV), künftig nur Verband genannt.

### Art. 2 Zweck

Der BBC ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt die Förderung des Amateur-Billardportes, die Pflege des Billardspieles im Allgemeinen und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

### Art. 3 Sitz

Der Sitz des BBC ist Basel.

### Art. 4 Amateurbestimmungen

Der BBC übernimmt vollumfänglich die diesbezüglichen Bestimmungen der jeweils gültigen Statuten und Reglemente des Verbandes.

## II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

### Art. 5: Mitglieder

Der BBC setzt sich aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern zusammen. Es können nur natürliche Personen Aktivmitglieder werden.

### Art. 6: Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind:

#### 1. Die Jungaktiven

(Minderjährige sowie Schüler, Lehrlinge und Studenten bis zum vollendeten 30. Altersjahr)

#### 2. Die Aktiven

3. *Veteranen* sind Mitglieder, die dem Club seit insgesamt 25 Jahren ununterbrochen als Mitglied angehören.

4. *Senioren* sind Mitglieder, die AHV-berechtigt sind. Sie geniessen eine vergünstigte Pauschale. Über vorzeitige Aufnahme (Frühpension, IV) entscheidet der Vorstand.

### Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung der Mitglieder (GV) jeder Person verliehen werden, die sich um den BBC oder den Billardsport besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder.

### Art. 8 Aufnahmeverfahren für Aktivmitglieder

Das Gesuch um Aufnahme als Aktivmitglied ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anmeldung ist während 30 Tagen im Clublokal anzuschlagen. Der Vorstand entscheidet danach innert Monatsfrist unter Wahrung der Interessen des Clubs über die Aufnahme des Gesuchstellers als Aktiver, Jungaktiver oder Senior. Für die Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

### **Art. 9 Ablehnung eines Beitrittsgesuches**

Die Ablehnung eines Beitrittsgesuches ist ohne Angabe der Gründe zulässig. Dem Betroffenen steht innert 14 Tagen nach Zustellung des Ablehnungsentscheides das Rekursrecht an die nächste GV zu, worauf im Entscheid hinzuweisen ist.

### **Art. 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich:

1. Die Statuten und Reglemente des SBV, des BBC sowie die Beschlüsse und Weisungen der Cluborgane einzuhalten und zu befolgen,
2. Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BBC gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen der zuständigen Organe pünktlich zu erfüllen,
3. Auseinandersetzungen mit anderen Mitgliedern oder dem Clubpersonal zu vermeiden, zur Pflege der Freundschaft beizutragen und allfällige Reklamationen dem Vorstand zu melden.

### **Art. 11 Rechte der Mitglieder**

Den Mitglieder stehen die ihnen von den Statuten, Reglementen und vom Gesetz eingeräumten Rechte zu, namentlich auch die Berechtigung zur Teilnahme an Spielbetrieb, Turnieren, Clubanlässen und Meisterschaften des BBC und des Verbandes nach Massgabe der einschlägigen Reglemente und Weisungen.

### **Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

### **Art. 13 Austritt**

1. Mitglieder können auf Ende eines Kalenderjahres aus dem BBC austreten, wenn sie dies dem Vorstand vorab unter Beachtung einer Frist von drei Monaten schriftlich erklären.
2. Sie können ausserdem auf Ende des dritten Monats, der der ordentlichen GV folgt austreten, wenn sie dies dem Vorstand vorab innert Monatsfrist seit der ordentlichen GV schriftlich erklären.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand über einen erleichterten Austritt entscheiden.

### **Art. 14 Ausschluss**

1. Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, oder Beschlüssen der GV oder des Vorstandes zuwiderhandeln, ferner solche, die die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung zur Zahlung ihrer fälligen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem BBC nicht innert dreissig Tagen seit Empfang der Mahnung nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
3. Der Beschluss über die Ausschliessung eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Er ist dem Betroffenen mit kurzer Begründung mittels eingeschriebener Post zuzustellen und hat den Hinweis darauf zu enthalten, dass der Betroffene den Entscheid mittels schriftlichen Rekurses innert 14 Tagen seit Empfang an die GV weiterziehen kann.
4. Bei fristgerechtem Rekurs beruft der Vorstand eine ausserordentliche GV ein, welche über den Rekurs mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
5. Der Ausschluss wird wirksam am Tag des Entscheides des Vorstandes, wenn dagegen nicht fristgerecht rekuriert worden ist, sonst am Tag des Entscheides der GV.

### **Art. 15 Folgen des Erlöschens der Mitgliedschaft**

1. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle daraus fliessenden Rechte der ausgeschiedenen Mitglieder. Die in den Räumlichkeiten des BBC befindlichen Sachen der ausgeschiedenen Mitglieder sind unverzüglich zu räumen, ihnen anvertraute Schlüssel zum Billardlokal und dessen Einrichtungen zurückzugeben.
2. Jahresbeiträge und Billardpauschalen sind pro rata bis zum Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft geschuldet und, soweit nicht bereits bezahlt, innert dreissig Tagen zahlbar. Andere Forderungen des BBC gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied sind, vorbehältlich bereits früher eingetretener Fälligkeit, am Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft fällig, Der Kassier ist für rechtzeitige Rechnungsstellung besorgt.
3. Rückerstattungen von Mitgliedsbeiträgen und Pauschalen sind ausgeschlossen.

### **Art. 16 Gönner, Schnuppermitglieder und Gäste**

1. Gönner sind Einzelpersonen oder Firmen, welche den Club mit einem jährlichen, von der GV festgesetzten Mindestbeitrag unterstützen. Der Vorstand orientiert sie über den Clubbetrieb und kann sie zu speziellen Anlässen einladen.
2. Personen, die vor einem allfälligen Beitritts-gesuch den BBC kennenlernen möchten, kann der Vorstand eine Spiel- und Trainingsmöglichkeit als Schnuppermitglied für eine Dauer von längstens drei Monaten zu einem vom Vorstand zu bestimmenden günstigen Tarif anbieten.
3. Der Vorstand entscheidet über Einladungen von Mitgliedern, Schnuppermitgliedern und Gästen zu Clubanlässen.

## **III. Organisation**

### **Art. 17 Organe des Clubs**

Die Organe des BBC sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen und Delegierten
- d) die Rechnungsrevisoren

#### *A. Die Generalversammlung*

### **Art. 18 Stellung**

Die GV ist das oberste Organ des BBC.

### **Art. 19 Ordentliche und ausserordentliche GV**

1. Die ordentliche GV findet alljährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt und behandelt mindestens die in diesen Statuten dafür ausdrücklich vorgesehenen Traktanden.
2. Der Vorstand kann eine ausserordentliche GV bei Bedarf jederzeit einberufen.
3. Auf Grund eines schriftlichen Gesuches von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder, das die zu behandelnden Traktanden nennt, ist der Vorstand verpflichtet, innert zehn Tagen nach Eingang des Gesuches eine ausserordentliche GV einzuberufen, die innerhalb von zwanzig Tagen nach Versand der Einladung stattzufinden hat.

### **Art. 20 Einberufung, Beschlüsse**

1. Die GV wird vom Vorstand einberufen, der hierfür Ort, Tag und Stunde festsetzt. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Traktanden schriftlich oder mittels Fax oder E-Mail an jedes einzelne Mitglied, spätestens 10 Tage vor deren Abhaltung.
2. Beschlüsse können nur über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Jeder Antrag, den ein Mitglied bei der ordentlichen GV anzubringen wünscht, ist dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
3. Die GV ist unter Vorbehalt des Art. 37 ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.

### **Art. 21 Vorsitz**

Der Präsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Er ist stimmberechtigt und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **Art. 22 Zuständigkeit und Befugnisse der GV**

1. Die GV ist für alle Angelegenheiten des BBC zuständig, die ihr durch das Gesetz und durch diese Statuten zugewiesen sind. Sie kann dem Vorstand Weisungen für die Führung der Geschäfte erteilen.
2. Die ordentliche GV beschliesst über:
  - 2.1. Abnahme des Protokolls der letzten GV sowie allfälliger a.o. Generalversammlungen.
  - 2.2. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Kassiers, der Rechnungsrevisoren und des Sportleiters sowie Genehmigung dieser Berichte, der Jahresrechnung und die Décharge-Erteilung an den Vorstand.
  - 2.3. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisoren.
  - 2.4. Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
  - 2.5. Festsetzung der Billardtaxen und -pauschalen.
  - 2.6. Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr.

- 2.7. Genehmigung der vom Vorstand erlassenen oder geänderten Tarife und Reglemente
- 2.8. Gegenstände, die für die aktuelle Versammlung traktandiert sind.
3. Die GV ist insbesondere auch zuständig für:
  - 3.1. Beschlüsse über Rekurse zurückgewiesener Kandidaten oder von Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen worden sind.
  - 3.2. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - 3.3. Beschlüsse über Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Genehmigung unterbreitet werden.
  - 3.4. Vornahme von Statutenänderungen.
  - 3.5. Beschlussfassung über Auflösung des BBC und Liquidation des Clubvermögens

#### **Art. 23 Abstimmungsmodus**

1. Die Beschlüsse werden, in der Regel in offener Abstimmung, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Für Statutenänderungen und für die Auflösung des BBC sind zwei Drittel der vertretenen Stimmen erforderlich.
3. Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt, bei mehreren Kandidaten, in geheimer Abstimmung. Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vizepräsidentiums sind bei deren Wahl festzulegen.

#### *B. Der Vorstand*

#### **Art. 24 Zusammensetzung**

Der Vorstand ist vollziehendes Organ des Clubs und besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Sportleiter, dem Materialverwalter und allenfalls bis zu 2 Beisitzern. Er besteht somit aus 5 bis 7 Mitgliedern, wovon eines vom Vorstand zusätzlich als Vize-Präsident bestimmt wird.

#### **Art. 25 Wählbarkeit, Amtsdauer**

1. In den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder wählbar. Sie werden von der ordentlichen GV jeweils für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen GV gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
2. Der Vorstand kann für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer selber ein Ersatzmitglied wählen.

#### **Art. 26 Einberufung, Beschlüsse**

1. Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Gesuch von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Soweit diese Statuten oder das Gesetz nicht strengere Mehrheitserfordernisse vorsehen, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident, bei dessen Fehlen der Vizepräsident den Stichentscheid.
3. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Über die Beschlüsse und Verhandlungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen

#### **Art. 27 Zeichnungsberechtigung**

Der BBC wird nur durch Kollektivunterschrift verpflichtet. Zur rechtsverbindlichen Unterschrift sind der Präsident oder Vize-Präsident mit dem Aktuar oder Kassier berechtigt. Für den Zahlungsverkehr per Post oder Bank kann dem Kassier durch den Vorstand Einzelverfügungsrecht erteilt werden.

#### **Art. 28 Obliegenheiten und Befugnisse**

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des BBC gemäss dessen Statuten und Reglementen und den Beschlüssen und Weisungen der GV, insbesondere:
  - 1.1 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen GV und Vollzug der GV – Beschlüsse,
  - 1.2 Verwaltung des Clubvermögens, Führung der Clubbuchhaltung sowie Erstellen der Jahresabschlüsse und Jahresbudgets,
  - 1.3 Berichterstattung an die ordentliche GV über die Tätigkeit des Vorstandes, die Jahresrechnung und den Sportbetrieb im verflossenen Geschäftsjahr,
  - 1.4 Organisation und Überwachung des Sportbetriebes, der Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb und an Anlässen des Verbandes, von Billardkursen und –turnieren des BBC sowie die Pflege des Kontaktes mit anderen Billard-Clubs,

- 1.5 Vertretung der Interessen des BBC beim Verband und den kantonalen Sportinstanzen sowie in der Öffentlichkeit,
- 1.6 Organisation und Überwachung des Clubwirtschaftsbetriebes sowie die Anstellung von Dienstpersonal für die Führung der Clubwirtschaft und die Pflege des Clubraumes,
- 1.7 Die Behandlung von Mutationen im Bestand der Mitglieder,
- 1.8 Den Erlass von Jahresbeiträgen, Billardtaxis und Spielpauschalen gemäss Art. 32 und 33 dieser Statuten,
- 1.9 Veranstaltung von Clubanlässen zur Pflege der Geselligkeit und die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Clubräumen.

2. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Geschäftsführung namentlich berechtigt, Reglemente, Tarife und Weisungen zu erlassen, insbesondere betreffend:

- 2.1 Zulassung und Tarife für Gäste,
- 2.2 Angebot und Tarife für „Blättli“ in allen Billarddisziplinen,
- 2.3 Festsetzung von Beiträgen an Lizenzspieler und an Clubmannschaften im Meisterschaftsbetrieb des Verbandes,
- 2.4 Preisgestaltung der Clubwirtschaft.

3. Der Vorstand schliesst im Rahmen der genehmigten Jahresbudgets Arbeits- und Dienstleistungsverträge für Wirtschafts- und Raumpflegepersonal ab.

4. Die vom Vorstand erlassenen Reglemente und Tarife sind der nächsten ordentlichen GV zur Genehmigung zu unterbreiten.

5. Der Vorstand ist berechtigt, sämtliche im genehmigten Jahresbudget vorgesehenen Auslagen zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Für Auslagen und Verpflichtungen, die zu einer Überschreitung der dafür im Budget vorgesehenen Positionen von mehr als 20% führen können, und für nicht budgetierte Auslagen im Betrag von über CHF 5000 hat er vorgängig die Zustimmung der GV einzuholen.

### *C. Die Rechnungsrevisoren*

#### **Art. 29 Rechnungsrevisoren**

Als Rechnungsrevisoren amten zwei stimmberechtigte Mitglieder. Ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied ist als Ersatzrevisor zu wählen. Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Jahres- und Vermögensrechnung des Clubs zu prüfen und der ordentlichen GV darüber schriftlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist mindestens vier Tage vor der ordentlichen GV dem Vorstand einzureichen. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, Einblick in die Rechnungsführung zu nehmen. Ein Rechnungsrevisor scheidet jedes Jahr aus. Ein Revisor kann nicht länger als 2 Jahre nacheinander amten.

## **IV. Finanzen**

#### **Art. 30 Einnahmen**

1. Die Einnahmen des BBC bestehen aus:

- a) Den Jahresbeiträgen der Mitglieder und der Gönner,
- b) den Billardtaxis und –pauschalen,
- c) dem Erlös aus Blättli, Turnieren und Sponsorenbeiträgen,
- d) dem Erlös aus dem Club-Wirtschaftsbetrieb,
- e) Vergabungen und Schenkungen und
- f) Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen Hand

2. Die Höhe der Jahresbeiträge sowie der Billardtaxis und –pauschalen wird jährlich durch die GV beschlossen.

#### **Art. 31 Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird jährlich einzeln für folgende Mitgliederkategorien von der GV festgelegt:

- a) Jungaktive

- b) Aktive
- c) Veteranen
- d) Senioren
- e) Gönner

Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem eigentlichen Club-Beitrag und dem zu entrichtenden Verbandsbeitrag zusammen. Für Mitglieder, die im Verlaufe des Kalenderjahres dem BBC beitreten wird der Jahresbeitrag pro rata in Rechnung gestellt.

#### **Art. 32 Beitragsfreiheit**

1. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
2. Vorstandsmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag, wenn sie ihr Amt das ganze Jahr ausüben.
3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht ganz oder teilweise entbunden werden, wenn und solange dafür nachgewiesenermassen erhebliche Gründe vorliegen.

#### **Art. 33 Billardtaxen und –pauschalen**

1. Die Billardtaxen und –pauschalen werden jährlich von der GV festgesetzt. Für Mitglieder, die im Verlaufe des Kalenderjahres dem BBC beitreten wird die Billardpauschale pro rata in Rechnung gestellt.
2. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Billardtaxe oder -pauschale ganz oder teilweise entbunden werden, wenn und solange dafür nachgewiesenermassen erhebliche Gründe vorliegen.

#### **Art. 34 Fälligkeit der Beiträge und anderer Verpflichtungen**

1. Der Jahresbeitrag und die Billardpauschalen sind bis Ende Februar des laufenden Jahres zu bezahlen. Ausnahmewünsche sind mit dem Präsidenten zu besprechen.
2. Jahresbeiträge und Anteile von Billardpauschalen für neu aufgenommene Mitglieder sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung bis spätestens Ende des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
3. Der Kassier ist für rechtzeitige Rechnungsstellung besorgt.

#### **.Art. 35 Rechnungsjahr**

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 36 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des BBC haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 37 Auflösung**

Die Auflösung und Liquidation des Clubs kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene GV beschlossen werden. In dieser GV müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Clubs anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innert 14 Tagen eine zweite GV einberufen, die dann durch Zweidrittelstimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung und Liquidation endgültig entscheidet.

#### **Art. 38 Liquidation**

1. Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, so führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung nicht anders bestimmt.
2. Über die Verwendung eines allfälligen Clubvermögens ist ein besonderer Beschluss mit einfachem Stimmenmehr zu fassen.

#### **Art. 39 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 9. April 2015 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 1. September 1995, genehmigt von der GV am 3. März 1995.

Basel, 9. April 2015

BASLER BILLARD CLUB

der Präsident:  
Claude Marrannes

der Aktuar:  
Heinz Mangold